

Statuten der **INTERESSENGEMEINSCHAFT HAMMER 1**

- Artikel 1 Unter dem Namen INTERESSENGEMEINSCHAFT HAMMER 1 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
- Artikel 2 Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen der Mieterinnen und Mieter der Überbauung Hammer 1 gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber dem Vermieter, der Hausverwaltung und den Behörden. Er engagiert sich insbesondere für eine lustvolle, gesunde und ökologisch verträgliche Wohn- und Lebensqualität in der Überbauung Hammer 1 und ihrer Umgebung sowie für eine soziale Mietzinsstruktur.
- Artikel 3 Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Vergabungen sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen.
- Artikel 4 Jeder Mieter und jede Mieterin der Überbauung Hammer 1 kann einzeln oder als Mietpartei Mitglied des Vereins werden. Pro Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Jede Mitgliedschaft entspricht einer Stimme.
- Artikel 5 Die Mitgliederversammlung (MV) legt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.
- Artikel 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Wegzug oder durch eine Mitteilung an den Vorstand.
- Artikel 7 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie wird bei Bedarf vom Vorstand oder von mindestens vier Mitgliedern einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bzw. den einberufenden Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
Die Mitgliederversammlung wählt jährlich den Vorstand und genehmigt die Jahresrechnung. Einzelne Ausgaben in der Höhe von mehr als CHF 100.— müssen durch die Mitgliederversammlung vorgängig genehmigt werden.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Statutenänderung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Vereinsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei das einfache Mehr genügt.
- Artikel 8 Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der MV vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach aussen.
- Artikel 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 28. März 2019 einstimmig angenommen.